

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- (1) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Besteller vor Ausführung dieses Vertrages, das heißt insbesondere vor oder bei Vertragsschluss, getroffen werden, sind im Vertrag schriftlich niederzulegen. Mündliche Erklärungen vor oder bei Vertragsschluss, wozu insbesondere auch die Erteilung von Rat und die Zusicherung von Eigenschaften gehören, sind demgemäß nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

§ 2 Bestellung, Rücktrittsrecht

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.
- (2) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Leistungsverzeichnissen, Konzepten, Planungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Sie dürfen Dritten ohne unsere vorherige und ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden.
- (4) Ist unsere Lieferung davon abhängig, dass wir selbst durch einen Vorlieferanten beliefert werden, so sind wir, ohne dass hieraus Schadenersatzansprüche entstehen, zum Rücktritt berechtigt, wenn unsere Belieferung durch den Vorlieferanten unterbleibt, es sei denn, die Selbstbelieferung unterbleibt aus einem Umstand, den wir nach diesen Bedingungen zu vertreten haben. Für diesen Fall verpflichten wir uns, den Besteller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des zu liefernden Gegenstandes zu informieren und schon geleistete Gegenleistungen des Bestellers unverzüglich zu erstatten.
- (5) Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Käufer über seine Kreditwürdigkeit bedingenden Sachen unrichtige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat oder wenn über sein Vermögen ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt wurde, es sei denn, der Käufer leistet unverzüglich Vorkasse.

§ 3 Änderungsvorbehalt

- (1) Der Verkäufer ist berechtigt, abweichend von der Bestellung des Kunden oder einem Bestellmuster, geänderte und angepasste Vertragsprodukte zu liefern, soweit deren Funktionstauglichkeit zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Wir behalten uns vor, angebotene Materialien durch gleichwertige zu ersetzen, sowie konstruktive Änderungen vorzunehmen, soweit diese durch die technische Weiterentwicklung bedingt sind und auch in diesem Fall eine Funktionstauglichkeit zu dem vertraglich vorausgesetzten Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Preis- und Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preise gelten, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ab un-

- serem Firmensitz in Stutensee-Blankenloch. Alle Preise und Vergütungen verstehen sich in EURO zuzüglich der Mehrwertsteuer in Höhe von 19% und etwaiger anderer gesetzlicher Abgaben im Lieferland sowie zuzüglich Verpackung, Transportkosten und Transportversicherungen.
- (2) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Zahlungen sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Sie sind in jedem Fall an uns direkt, nicht an ein Lieferwerk zu leisten.
- (4) Wir sind berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Schecks werden nur erfüllungshalber entgegengenommen. Wechsel werden vorbehaltlich gesonderter Vereinbarung als Zahlungsmittel nicht akzeptiert. Soweit Wechsel und Schecks akzeptiert werden, erfolgt dies für uns kosten- und spesenfrei.

§ 5 Lieferfristen, Teillieferungen, Stornierung

- (1) Liefertermine sind nur verbindlich, soweit sie von uns ausdrücklich schriftlich zugesagt werden. Zugesagte Liefertermine gelten als eingehalten, wenn das Vertragsprodukt zum vereinbarten Liefertermin dem Frachtführer übergeben wird.
- (2) Vereinbarte Liefertermine verstehen sich vorbehaltlich unvorhergesehener Umstände und Hindernisse, unabhängig davon, ob diese bei uns oder bei einem Zulieferer eintreten (insbesondere Arbeitskämpfe jeder Art, Sabotage, Rohstoffmangel, unverschuldete verspätete Materialanlieferung). Derartige Ereignisse verlängern den Liefertermin entsprechend und zwar auch dann, wenn sie während eines bereits eingetretenen Verzuges auftreten.
- (3) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt selbstverständlich die Abklärung aller technischen Fragen voraus. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Aufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Soweit die Voraussetzungen von Absatz (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzuges der Besteller berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

- (7) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (9) Sofern der Lieferverzug lediglich auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes zu verlangen.

§ 6 Erfüllungsort, Gefahrenübergang, Entgegennahme und Verpackungskosten

- (1) Erfüllungsort ist stets Stutensee-Blankenloch.
- (2) Angeliferte Ware ist, auch wenn sie Mängel aufweist, vom Käufer unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegen zu nehmen.
- (3) Für Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bestellten Ware liegt die Verantwortlichkeit ausschließlich beim Käufer. Er ist verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und Beschädigung zu überprüfen. Unterbleibt eine schriftliche Rüge innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Erhalt der Lieferung, gilt die Abnahme als erfolgt.
- (4) Der Besteller garantiert, dass wir zu dem mit ihm vereinbarten Termin mit der Ausführung der Arbeiten, insbesondere der Montage beginnen können, und dass eventuell erforderliche Vorarbeiten abgeschlossen sind und nicht zu erwarten ist, dass andere Arbeiten die Durchführung der Montage behindern. Der Besteller stellt weiter sicher, dass die Zufahrtswege zum Montageort auch für Lastzüge befahrbar sind. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so werden etwa erforderliche werdende Zwischentransporte zu Lasten des Bestellers berechnet.
- (5) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden nicht zurückgenommen. Ausgenommen sind Paletten. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- (6) Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.

§ 7 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach den §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Im Übrigen haften wir für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
- (2) Die in § 3 zugestandenen Änderungsvorbehalte berechtigen den Käufer nicht zu irgendwelchen Gewährleistungs- oder Ersatzansprüchen.
- (3) Technische Daten und Beschreibungen der Produktinformation stellen keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften dar. Eine Eigenschaftszusicherung im Rechtssinne ist nur dann gegeben, wenn die jeweiligen Angaben von uns gesondert schriftlich bestätigt wurden.

- (4) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung oder zur Rücknahme der Ware gegen Rückvergütung des Kaufpreises berechtigt. Zur Erfüllung dieser Gewährleistungsverpflichtungen hat der Käufer uns eine angemessene Frist zu gewähren. Im Falle der Mängelbeseitigung übernehmen wir die jeweils unmittelbar für die Nachbesserung anfallenden Kosten für Lieferung sowie Aus- und Einbau. Alle sonstigen Nebenkosten, insbesondere Transportkosten für das Ersatzstück, trägt der Kunde, soweit diese sonstigen Kosten zum Auftragswert nicht außer Verhältnis stehen.
- (5) Sind wir zur Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung gemäß § 439 BGB nicht bereit oder nicht in der Lage oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften zu verlangen. Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, wenn sich nicht insbesondere aus der Art der Sache oder des Mangels oder den sonstigen Umständen etwas anderes ergibt.
- (6) Für Gegenstände, die im Rahmen einer Nachbesserung als Ersatz geliefert werden, gelten diese Vertrags- und Lieferbedingungen entsprechend.
- (7) Die Gewährleistung entfällt, wenn das Vertragsprodukt durch den Kunden oder Dritte unsachgemäß montiert bzw. benutzt oder selbständig gewartet, repariert, verändert oder Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Montageanforderungen entsprechen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

§ 8 Allgemeine Haftung

- (1) Zum Ersatz von Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund sind wir nur verpflichtet, soweit
- der Schaden auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz beruht, oder
 - der Schaden auf das Fehlen einer von uns zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist, oder
 - wir eine vertragswesentliche Pflicht schuldhaft in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Art und Weise verletzen, oder
 - das Produkthaftungsgesetz eine zwingende Haftung vorsieht, oder
 - der Schaden auf einen von uns zu vertretenden Fall von Verzug oder Unmöglichkeit zurückzuführen ist, oder
 - eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt.
- (2) Für die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit haften wir, sofern uns keine grobe Fahrlässigkeit und kein Vorsatz zur Last fällt, höchstens bis zum Betrag von EUR 250.000 für reine Vermögensschäden.
- (3) Darüber hinaus sind etwaige Schadenersatzansprüche gemäß Ziffer (1) wie folgt eingeschränkt:
- Für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz von Mitarbeitern, die nicht unsere leitenden Angestellten oder Organe sind, haften wir ebenfalls nur bis höchstens zu einem Betrag von EUR 250.000 für reine Vermögensschäden.
 - Nicht gehaftet wird für mittelbare Schäden, Mangelgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern die Haftung nicht durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft begründet wird.
 - Jede Haftung ist auf solche typischen Schäden beschränkt, deren Eintritt wir bei Vertragsabschluss nach den uns damals be-

kannten Umständen vernünftigerweise vorhersehen konnten.

- (4) Soweit in den vorstehenden Unterabschnitten Ziffer (1) – (3) nichts Abweichendes festgelegt ist, ist jede Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- (5) Soweit Schadenersatzansprüche nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder eingeschränkt sind, umfasst dieser Ausschluss bzw. diese Beschränkung auch Ansprüche aus unerlaubter Handlung sowie Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter und Beauftragten.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Rücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Besteller ist bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. In den vorgenannten Fällen können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung offenlegt. Für den Fall, dass zwischen dem Besteller und dessen Abnehmer ein Kontokorrentverhältnis nach § 355 HGB besteht, gilt Satz 1 oben entsprechend, wobei aber ergänzend vereinbart wird, dass sich die Vorausabtretung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle des Konkurses des Abnehmers auf den dann vorhandenen kausalen Saldo bezieht.
- (5) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der

Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Bearbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

- (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- (7) Der Besteller tritt uns zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn auch diejenigen Forderungen ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Schadenersatzansprüche des Verkäufers

- (1) Unser Recht als Verkäufer, Schadenersatz zu verlangen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Verlangen wir Schadenersatz wegen Nichterfüllung und ist die Kaufsache von uns noch nicht ausgeliefert oder wird sie von uns unter Ausübung unserer gesetzlichen Rechte zurückgenommen, so stehen uns, auch ohne besonderen Nachweis, pauschal 25% des Kaufpreises als Schadenersatz zu. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.
- (2) Nehmen wir den Kaufgegenstand im Rahmen des vereinbarten Eigentumsvorbehalts im Zusammenhang mit unserem Anspruch auf Schadenersatz wegen Nichterfüllung zurück, so stehen uns zusätzlich zu dem in vorstehender Ziffer (1) vereinbarten Schadenersatz als Entschädigung für den Aufwand zur Rücknahme und Verwertung eine Pauschale von 15% des Zeitwertes der zurückgenommenen Ware zu.
- (3) Dem Besteller bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns keine oder geringere Einbußen als die in vorstehenden Ziffer (1) und (2) angegebenen Pauschalen entstanden sind.

§ 11 Allgemeines

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.
- (2) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Gesetzes zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrecht).
- (3) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Karlsruhe, sofern der Besteller Vollkaufmann ist.
- (4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der ungültigen Bestimmungen tritt eine Einigung der Parteien oder im Übrigen die gesetzliche Regelung.